

An das  
Bundeskanzleramt-Präsidium  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 180  
1045 Wien  
Telefon 501 05/DW  
Telefax 501 05/246  
E-Mail: Statistik@wko.at  
Internet: <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
GZ 180.310/023-I/8/2003 St 50/03/Ri/Fo  
Mag. Inga Focke

Durchwahl  
4107  
Datum  
23.04.2003

**Entwurf einer Novelle des Bundesstatistikgesetzes 2000;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle des Bundesstatistikgesetzes 2000. Die Intentionen der vorgeschlagenen Änderungen sind sehr zu begrüßen.

Die Bestimmung, dass künftig Nomenklaturen und Klassifikationen durch Auflage in der Bundesanstalt Statistik Österreich und durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemacht werden, entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft und erhöht die Flexibilität.

Sehr zu begrüßen ist auch die vorgeschlagene Regelung, welche die Finanzierung der amtlichen Statistik stärker außer Streit stellt. Nur die klare Abgrenzung des durch den Pauschalbetrag abzugeltenden Leistungsumfangs sichert der Bundesanstalt Statistik Österreich die notwendige Planbarkeit der an sie übertragenen Aufgaben. Nur so können die speziellen im § 24 des Bundesstatistikgesetzes festgelegten Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung von Statistik Österreich umgesetzt werden. Für die Wirtschaft ist sowohl hohe Qualität der Daten, als auch ausreichende Aktualität und ein ausgebautes Publikationswesen unverzichtbar. Die umfassende Publikation aller Ergebnisse - auch im Sinne des § 30 BStatG - muss für die im Anhang beschriebenen Kernaufgaben

der amtlichen Statistik durch den Pauschalbetrag uneingeschränkt gewährleistet sein.

Gegen die Aufhebung des „Bundesgesetzes vom 9.10.1946 über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt“ und die gleichzeitig erfolgende Einrichtung einer Wirtschaftskurie besteht grundsätzlich kein Einwand, wenn die weiter unten angeführten Detailregelungen vorgenommen werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich regt an, die Gelegenheit der Novelle des Bundesstatistikgesetzes zu nutzen, um eine Ergänzung bzw. Modifikation des § 21 Abs 8 vorzunehmen. Die Bundesanstalt Statistik Österreich sollte ermächtigt werden, die klassifikatorische Zuordnung der in öffentlich zugänglichen Registern enthaltenen Einheiten (Unternehmen, Betriebe usw.) an jene Institutionen bekannt zu geben, die ein öffentlich zugängliches Register führen. Dadurch würde erreicht werden, dass die Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Einheiten in sämtlichen öffentlich zugänglichen Registern den durch die Bundesanstalt Statistik Österreich vorgenommenen Klassifikationen nach der Ö-NACE entspricht.

Bei einigen Bestimmungen des Entwurfs könnten redaktionelle Modifikationen der rechtlichen Klarstellung und der Verbesserung im Detail dienen. Wir erlauben uns daher, entsprechende Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen zu übermitteln und ersuchen, diese zu berücksichtigen.

#### **Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:**

##### **Ad z 1 (§ 4):**

Der Wortlaut „Grundsystematik der Güter ÖPCA“ wäre auf „Grundsystematik der Güter ÖCPA“ zu ändern.

Der Verweis auf § 21 Abs 1 wäre zu streichen, da sich diese Bestimmung nur auf die Zuordnung und Verwendung von Klassifizierungen bezieht.

Zusätzlich regen wir an, die Formulierung so zu ändern, dass diese flexible Regelung auch auf andere - auf internationalen Vorgaben aufbauende - Klassifikationssysteme Anwendung finden kann. Dazu wäre es von Vorteil, die Einschränkung der Formulierung „...und andere Nomenklaturen zur Klassifizierung von Waren, Dienstleistungen oder Unternehmen oder Teile von diesen...“ aufzuheben.

Von der technischen Seite der Umsetzung dieser Publikationsbestimmung her wäre zu überlegen, wie die Bereitstellung der Klassifikationen und Nomenklaturen auf der Homepage von Statistik

- 3 -

Österreich zu erfolgen hat, wenn sich eine Verordnung auf eine Klassifikation bezieht, die revidiert wird. Auch für diesen Fall wäre um der Rechtssicherheit wegen eine Regelung wünschenswert.

**Ad z 6 (§ 32):**

Wenn in § 32 die Abs 7 und 8 entfallen sollen, dann wären die verbleibenden Absätze neu zu nummerieren. Eine entsprechende Anordnung fehlt.

Ad Abs 3 Z 1:

Das Wort „statischen“ Erhebungen wäre auf „statistischen“ Erhebungen zu korrigieren.

**Ad z 7 (§ 39):**

Gegen die geänderte Terminsetzung besteht kein Einwand.

**Ad z 8 (§ 63):**

Im ersten Satz des § 63 Abs. 1 des Entwurfes sollte vor dem Wort „Wirtschaftskurie“ „eine“ eingefügt werden.

**Ad z 12 (§ 63 Abs 7):**

Aufgrund der vorgeschlagenen Formulierung des letzten Satzes des § 63 Abs 7 des Entwurfes wären auch die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission und der Fachbeiräte berechtigt, die Bezeichnung „Kommerzialrat für die Statistik“ zu führen. Sollte dies nicht intendiert sein, wäre dies entsprechend klar zu stellen.

Im Hinblick darauf, dass im derzeit geltenden einzigen Satz des § 63 Abs 7 angeordnet wird, dass die Mitgliedschaft in der Statistischen Zentralkommission und in den Fachbeiräten ein unbesoldetes Ehrenamt ist, ohne dass davon gesprochen wird, dass ein Aufwandsersatz nicht zusteht, ist nicht nachvollziehbar, warum bei der vorgeschlagenen Ergänzung hinsichtlich der Mitglieder der Wirtschaftskurie auf die Anordnung, dass es sich dabei um ein "unbesoldetes Ehrenamt" handle, noch die Wendung "ohne Anspruch auf Aufwandsersatz" eingefügt werden soll. Sollte dieser ausdrückliche Ausschluss von Aufwandsersatz nur für Mitglieder der Wirtschaftskurie nämlich Gesetz werden, dann würde er den Umkehrschluss nahe legen, dass die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission und der Fachbeiräte zwar ein unbesoldetes Ehrenamt ausüben, dass ihnen aber - im Gegensatz zu den Mitgliedern der Wirtschaftskurie - sehr wohl ein Anspruch auf Aufwandsersatz zusteht. Wenn keine Ungleichbehandlung der einzelnen Mitgliedergruppen geplant ist, dann sollten jeweils gleichartige Formulierungen verwendet werden.

**Ad z 13 (§ 73):**

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 73 Abs. 9 sollen die zum 31. März 2004 dem Beirat für die Statistik des Außenhandels angehörenden Mitglieder zu Mitgliedern der neu errichteten Wirtschaftskurie werden. Dagegen gibt es grundsätzlich keinen Einwand, wenn sichergestellt ist, dass die laufende Funktionsperiode des Beirates nicht vor diesem Zeitpunkt endet. Das genaue Ende der Funktionsperiode wird vom Bundeskanzler bestimmt, die diesbezügliche Praxis der vergangenen Zeit war uneinheitlich. Ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen wäre allenfalls hilfreich.

Die VO des Bundeskanzlers vom 3.8.1976 betreffend die Satzungen des Beirates für die Statistik des Außenhandels wird zwar nicht formell aus dem Normenbestand ausgeschieden, verliert jedoch ihren Anwendungsbereich. Gemäß § 4 dieser VO werden die Fachleute der Wirtschaft vom Bundeskanzler auf Antrag des Bundesministers ernannt, in dessen Wirkungsbereich das Fach fällt, das sie vertreten. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Antragsrechte der jeweils zuständigen Bundesminister weiterhin rechtsförmlich vorgesehen werden. Besonders wünschenswert ist auch ein unmittelbares Antragsrecht der Wirtschaftskammer Österreich. Gäbe es keine Antragsrechte, wäre der Bundeskanzler bei der Bestellung der Mitglieder der Wirtschaftskurie völlig frei; die Praxis der Bestellung von Beiratsmitgliedern in den letzten Monaten ist für die Wirtschaftskammer Österreich äußerst unbefriedigend. Wir regen daher an, durch eine Verordnung zu regeln, dass die Mitglieder der Wirtschaftskurie vom Bundeskanzler auf Antrag des jeweils zuständigen Bundesministers **oder der Wirtschaftskammer Österreich** aus dem Kreis von besonders verdienten Fachleuten ernannt werden.

Anlässlich der Errichtung der Wirtschaftskurie wäre zudem definitiv festzustellen, dass die in Bezug auf den Beirat gepflogene Kontingenpraxis, nach der (derzeit) 650 Mitglieder des Beirates von der Wirtschaftskammer Österreich nominiert werden, fortgeführt wird. Die auch von dieser Gepflogenheit abweichende jüngste Praxis des Bundeskanzleramtes erscheint inakzeptabel und hat auch im Bereich der (bislang) antragsberechtigten Bundesministrien Unmut erregt. Eine Erneuerung des seinerzeitigen Übereinkommens zwischen dem Bundeskanzleramt, den zuständigen Bundesministerien und der Wirtschaftskammer Österreich wäre dringend anzustreben.

Wenn in § 73 die Absätze 3 und 7 entfallen sollen, dann wären die verbleibenden Absätze neu zu nummerieren. Eine entsprechende Anordnung fehlt jedoch.

- 5 -

Im neu einzufügenden Abs 9 ist nach dem ersten Beistrich von "§ 8 Abs 2 und 3" die Rede. Dieser Abs 2 soll aber zufolge der Z 3 der Novellierungsanordnung entfallen und der bestehende Abs 3 in Abs 2 umnummiert werden. Es muss daher in der Z 13 die Wendung "und 3" gestrichen werden, da sie ins Leere geht. Eine Anordnung, dass der geltende § 8 Abs 3 zu einem bestimmten Zeitpunkt neuerlich in Kraft tritt ist sinnlos, ganz abgesehen davon, dass dieser Abs 3 ja unter einem in Abs 2 umbenannt werden soll. Einen neuen Abs 3 des § 8, der zu einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden könnte, gibt es aber nicht.

Nicht sinnvoll erscheint auch die folgende Formulierung, wonach die Abs 7 und 8 des § 32 zu einem bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten: Da diese Bestimmungen laut Z 6 der Novellierungsanordnung zu entfallen haben, müsste richtigerweise von deren Außerkraft-Treten gesprochen werden. Gleiches gilt für die im folgenden genannten Abs 3 und 7 des § 73, die zufolge der Novellierungsanordnung der Z 13 entfallen, nach dem ersten Satz des einzufügenden Abs 9 jedoch in Kraft treten sollen. Zudem existiert der ebenfalls genannte § 73 Abs 10 nicht.

Nach "BGBl. Nr. 11/1947" fehlt in der drittletzten Zeile des vorgeschlagenen Abs 9 ein Beistrich.

#### **Ad Anlage II:**

Die Anlage II sollte nochmals auf die Gültigkeit aller genannten Erhebungen/Statistiken und deren Periodizität, sowie die (in den Erläuterungen genannten) Erhebungsgegenstände und -merkmale überprüft werden, da einige redaktionelle Fehler vorliegen dürften.

#### **Schlussbemerkungen**

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht, die übermittelten Vorschläge in die Verordnung zu integrieren und steht für Gespräche auf Expertenebene gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen